

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Artikel 2	Änderung des Steiermärkischen Landes-Nebengebühreuzulagengesetzes
Artikel 3	Änderung des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes
Artikel 4	Änderung des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009
Artikel 5	Änderung des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes
Artikel 6	Änderung des Steiermärkischen Bezügegesetzes
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen
Artikel 8	Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957
Artikel 10	Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962
Artikel 11	Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Nebengebühreuzulagengesetzes
Artikel 12	Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956
Artikel 13	Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes
Artikel 14	Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
Artikel 15	Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976
Artikel 16	Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991
Artikel 18	Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
Artikel 19	Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (7. STLAO-Novelle)
Artikel 20	Änderung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993
Artikel 21	Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes
Artikel 22	Änderung des Stmk. Pflegeheimgesetzes 2003
Artikel 23	Änderung des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999
Artikel 24	Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 26	Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2000
Artikel 27	Änderung des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes 1983
Artikel 28	Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997
Artikel 29	Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005
Artikel 30	Änderung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung
Artikel 31	Änderung der Gemeindewahlordnung Graz 1992
Artikel 32	Änderung des Steiermärkischen Kontrollinitiativegesetzes
Artikel 33	Änderung des Stmk. Landespersonalvertretungsgesetzes 1999
Artikel 34	Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes
Artikel 35	Änderung des Steiermärkischen Wettgesetzes
Artikel 36	Änderung des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes
Artikel 37	Änderung des Gesetzes, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 1 Anwendungsbereich“ folgender Eintrag eingefügt:
„§ 1a Eingetragene Partnerschaft“.*

2. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

„§ 1a Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 21 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Z. 3, § 70 Abs. 4 Z. 1 lit. c, § 74, § 75 Abs. 1, § 149 Abs. 2, § 150 Abs. 1 Z. 5, § 150 Abs. 2, § 177a Z. 4, § 177d Z. 3, § 177g Abs. 11, § 181 Abs. 7 Z. 1 lit. c, § 278 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4, § 298 Abs. 4 Z. 1, 3 und 4 sowie § 298 Abs. 5.“

3. *Dem § 75 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Der/Die Bedienstete hat für Kinder seines/ihrer eingetragenen Partners/Partnerin nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 Anspruch auf Pflegefreistellung.“

4. *§ 154 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der im Abs. 1 Ziffer 3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Gänze für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes oder

b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des/der Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er/sie und (oder) die Ehegattin/der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des/der Bediensteten aufkommt

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,

2. Karenzurlaub, zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 71.“

5. *Dem § 306 werden folgende Abs. [...] und [...] angefügt:*

„[...] Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 154 Abs. 4 sowie die Einfügung des § 1a und des § 75 Abs. 8 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

(...) § 154 Abs. 4 gilt für Karenzurlaube, die nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] genehmigt werden.“

Artikel 2 **Änderung des Steiermärkischen Landes-Nebengebührengesetzes**

Das Steiermärkische Landes-Nebengebührengesetz, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

**„§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

§ 8 Z. 1 dieses Gesetzes ist auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Beamten/Beamtinnen sinngemäß anzuwenden.“

2. *§ 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 3
Änderung des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes**

Das Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, LGBl. Nr. 24/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 1 Geltungsbereich“ folgender Eintrag eingefügt:
„§ 1a Eingetragene Partnerschaft“.*

2. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

**„§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 22 Abs. 2 Z. 2 lit. a, § 24, § 26 Abs. 2, § 33, § 34 Abs. 1 bis 3, § 35 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4 und § 38 Abs. 1.“

3. *§ 34 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass die Familie oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des/der Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der/die Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.“

4. *Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 34 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 4
Änderung des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009**

Das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009, LGBl. Nr. 10/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 1 Anwendungsbereich“ folgender Eintrag eingefügt:
„§ 1a Eingetragene Partnerschaft“.*

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin oder die frühere eingetragene Partnerin/der frühere eingetragene Partner der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten.“

3. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Überlebender eingetragener Partner/Überlebende eingetragene Partnerin ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten/der Beamtin mit diesem/dieser in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.“

4. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Früherer eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen/deren eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten/der Beamtin für nichtig erklärt oder gerichtlich aufgelöst worden ist.“

5. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Beamten/Beamtinnen sinngemäß anzuwenden: § 1 Abs. 3, 4 und 6, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 10 Z. 3, § 24 Abs. 1 bis 5, 6 Z. 1, 2 und 3 lit. a sowie Abs. 7 bis 10, § 26 Abs. 2 bis 6, § 28 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 29 Abs. 2 und 4, § 30 Abs. 4 Z. 4, Abs. 5 Z. 2, Abs. 5 Z. 5 lit. a und b sowie Abs. 6, § 44 Abs. 4 und 6, § 46, § 49 Abs. 4, § 54 Abs. 7, § 67 Abs. 8, § 69 Abs. 1 Z. 1 sowie § 77 Abs. 2 Z. 1.“

6. Dem § 83a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 1 Abs. 3, 4 und 6 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 5
Änderung des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes**

Das Steiermärkische Pensionskassenvorsorgegesetz, LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

§ 11 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 dieses Gesetzes ist auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Familienstandes“ durch das Wort „Personenstandes“ ersetzt.

3. Nach § 21 wird folgender § 21a angefügt:

**„§ 21a
Inkrafttreten von Novellen**

„Die Änderung des § 16 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 6 **Änderung des Steiermärkischen Bezügegesetzes**

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet:

„§ 27

Die Bestimmungen der §§ 1a, 5, 6, 21 Abs. 1, des § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, der §§ 26, 27, 29 und der §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 1a, 5, 6, 21 Abs. 1, des § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, der §§ 26, 27, 29 und der §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die Änderungen der §§ 27 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 7 **Änderung des Gesetzes über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV Pensionsrecht wird vor dem § 25 folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Ärzten/Ärztinnen sinngemäß anzuwenden: § 25 Abs. 1, 2 und 4, § 29 Abs. 1, 2 Z. 2 und 5, Abs. 3 Z. 1, 2 und 5 sowie Abs. 4, § 30 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6, § 31a Abs. 1, § 31b Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 4 lit. c, § 35 Abs. 2 bis 6, § 36 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 39 Abs. 1 Z. 1.“

2. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder der überlebende eingetragene Partner/die überlebende eingetragene Partnerin, die Kinder und die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner/die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Arztes/der verstorbenen Ärztin.“

3. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Überlebender eingetragener Partner/Überlebende eingetragene Partnerin ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Arztes/der Ärztin mit diesem/dieser in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.“

4. *Dem § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Früherer eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen/deren eingetragene Partnerschaft mit dem Arzt/der Ärztin gerichtlich aufgelöst worden ist.“

5. *§ 33 Abs. 4 lit. c lautet:*

„c) verheiratet ist, es sei denn, dass die Einkünfte des Ehemannes/der Ehefrau zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.“

6. *Dem § 61 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Die Änderungen des § 25 Abs. 1, 2 und 4, des § 33 Abs. 4 lit. c sowie die Einfügung des § 24a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 8 **Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 66/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...] wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

„a) *nach dem Eintrag zu § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 2a Eingetragene Partnerschaft“

b) *nach dem Eintrag zu § 29 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 29a Mehrfachdiskriminierung“

c) *nach dem Eintrag zu § 38 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 38a Gutachten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“;

d) *nach dem Eintrag zu § 42 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 42a Aufgaben der/des Gleichbehandlungsbeauftragten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“;

e) *nach dem Eintrag zu § 43 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 43a Aufgaben der Kontaktpersonen betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“;

d) *nach dem Eintrag zu § 53 wird folgender Eintrag eingefügt:* „§ 53a Inkrafttreten von Novellen“.“

2. *§ 2 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Artikel 14 Abs. 2 und 14a Abs. 3 lit. b B-VG) gelten nur die §§ 38a, 42a und 43a dieses Gesetzes.“

3. *Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

„§ 2a **Eingetragene Partnerschaft**

§ 7 Z. 3 dieses Gesetzes ist auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen sinngemäß anzuwenden.“

4. *§ 4 Abs. 5 lautet:*

„(5) Als Angehörige gemäß § 3 Abs. 4 gelten der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Verwandtschaft beruht, die Verschwägerten in gerader Linie, die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder sowie der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin und deren Kinder.“

5. *In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ehe- und Familienstand“ durch die Wortfolge „Ehe- und Personenstand“ ersetzt.*

6. *In § 7 Z. 2 wird das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.*

7. *§ 10 Abs. 3 lautet:*

„(3) Eine geschlechtsbezogene Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wird, dass die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person eine geschlechtsbezogene Verhaltensweise seitens einer Vertreterin/eines Vertreters des Dienstgebers/der Dienstgeberin oder einer Kollegin/eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

8. *Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.“

9. *§ 11 Abs. 2 lautet:*

„(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin/eines Vertreters des Dienstgebers/der Dienstgeberin oder einer Kollegin/eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen für den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

10. *Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung vor.“

11. *§ 27 lautet:*

„§ 27

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Probendienstverhältnis wegen eines im § 5 Abs. 1 genannten Grundes gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 5 Abs. 1 Z. 7), so ist die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrages oder einer Klage der/des betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

(2) Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis wegen eines im § 5 Abs. 1 genannten Grundes durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden.

(3) Lässt die/der Bedienstete die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie/er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

12. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Mehrfachdiskriminierung**

Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus in § 5 Abs. 1 genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.“

13. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anfechtung einer Kündigung, Entlassung oder Auflösung eines Probendienstverhältnisses der/des Vertragsbediensteten gemäß § 27 Abs. 1 oder § 31 sowie die Einbringung einer Feststellungsklage nach § 27 Abs. 2 oder § 31 hat binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht zu erfolgen. Ansprüche von Vertragsbediensteten nach § 27 Abs. 3 sind binnen sechs Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen.“

14. Nach § 30 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung einer provisorischen Beamtin/eines provisorischen Beamten nach § 27 Abs. 1 oder § 31 ist binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Dienstbehörde geltend zu machen. Der Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung einer provisorischen Beamtin/eines provisorischen Beamten nach § 27 Abs. 3 ist binnen sechs Monaten bei der Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin/der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.“

15. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a
Gutachten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**

Die Kommission hat die in den §§ 23 und 23a Abs. 1 bis 8 in Verbindung mit § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie § 7r Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.“

16. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a
Aufgaben der/des Gleichbehandlungsbeauftragten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**

Die/Der nach § 42 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes hat die in den §§ 27, 29 und 31 in Verbindung mit § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie § 7r Behinderteneinstellungsgesetz, vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.“

17. § 43 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In Dienststellen der Stadt Graz sind Kontaktpersonen zu bestellen. Für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Kontaktpersonen bestellt werden, soweit dies unter Beachtung der Personalstruktur und der Zielsetzung dieses Gesetzes dienlich ist. Die Kontaktpersonen sind auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat zu bestellen,

(3) In einer Gemeinde mit mindestens fünfzehn Bediensteten hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Kontaktperson auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung ist der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen“

18. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt

„§43a

Aufgaben der Kontaktpersonen betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Die Kontaktpersonen für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind unter den Voraussetzungen des § 35 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz von der Landesregierung zu bestellen. Sie haben die in § 36 in Verbindung mit § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie § 7r Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.“

19. In § 50 Z. 6 wird das „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

20. In § 50 Z. 7 wird der Punkt am Ende durch „und“ ersetzt.

21. Dem § 50 Z. 7 wird folgende Z. 8 angefügt:

„8. die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), 2006/54/EG, ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 0023 bis 0036.“

22. Dem § 53a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 5, 5 Abs. 1, 7 Z. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 27, 30 Abs. 4, 43 Abs. 2 und 3 und § 50 Z. 7 und 8 sowie die Einfügung der §§ 2a, 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 29a, 30 Abs. 4a, 38a, 42a, 43a und 50 Z. 8 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Eingetragene Partnerschaft

§ 4 Abs. 1, § 26 Abs. 2 und 3, § 56b Abs. 2, § 67 Abs. 2 und § 68 dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen/Beamten sinngemäß anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Personenstand, Wohnungsanschrift,“

3. Dem § 56b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 Anspruch auf Pflegefreistellung.“

4. Dem § 56c wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Familienhospizfreistellung.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Artikel 10 Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:*

„§ 1b Eingetragene Partnerschaft

§ 4 Abs. 1, § 30b Abs. 1 zweiter Satz und § 38 Abs. 3 Z. 1 dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.“

2. *§ 10 Abs. 1 Z. 1 lautet:*

„1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Personenstand, Wohnungsanschrift;“

3. *§ 15 lautet:*

„§ 15 Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes

Jede Änderung ihres/seines Personenstandes hat die/der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.“

4. *Dem § 30b wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 Anspruch auf Pflegefreistellung.“

5. *Dem § 30c wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Familienhospizfreistellung.“

6. *Dem § 43 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(14) Die Änderungen des § 10 Abs. 1 Z. 1 und des § 15 sowie die Einfügung der §§ 1b und 30b Abs. 7 und des § 30c Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 11 Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Nebengebührenezulagengesetzes

Das Steiermärkische Gemeinde-Nebengebührenezulagengesetz, LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

**„§ 1a
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

2. § 7 Z. 1 lautet:

„1. für die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, ermittelten Prozentsatz,“

3. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 7 Z. 1 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 12
Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956**

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

**„§ 1b
Eingetragene Partnerschaft**

§ 6 Abs. 1, § 17a Abs. 2, § 17b, § 41a Abs. 1 zweiter Satz, § 49c Abs. 8, § 52 Abs. 6 Z. 1, § 54 Abs. 1 und 2 Z. 2 und 5, Abs. 3 Z. 1 und 2, Abs. 4 und 5, § 54a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 lit. a, Abs. 5 bis 8, § 55 Abs. 1 bis 3, § 55b Abs. 1, § 55c Abs. 1, § 55e Abs. 1, § 56, § 57, § 58 Abs. 4 lit. c, § 63 Abs. 4 und 6, § 63b, § 63e Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 65, § 66 Abs. 2, § 71 Abs. 2 lit. b, § 75 Abs. 1 Z. 5, Abs. 2, 8 und 10, § 75a Abs. 5 und 6 und § 102 Abs. 2 dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen/Beamten sinngemäß anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Personenstand, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Wohnungsanschrift;“

3. Dem § 41a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 Anspruch auf Pflegefreistellung.“

4. Dem § 41d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Familienhospizfreistellung.“

5. Dem § 145 wird folgender Abs. [...] angefügt:

„[...] Die Änderung des § 11 Abs. 1 lit. a sowie die Einfügung der §§ 1b und 41a Abs. 7 und des § 41d Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

2. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

„§ 1a

Eingetragene Partnerschaft

§ 6 Abs. 1, § 28a Abs. 1 zweiter Satz, § 36 Abs. 2 Z. 1 sowie der § 36 Abs. 2a dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.“

3. *§ 11 Abs. 1 lit. a lautet:*

„a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Personenstand, Wohnungsanschrift;“

4. *§ 15 lautet:*

„§ 15

Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes und des Wohnsitzes

Die/Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung ihres/seines Personenstandes und ihres/seines Wohnsitzes binnen 2 Wochen anzuzeigen; bei Änderung des Personenstandes sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen.“

5. *Dem § 28a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 Anspruch auf Pflegefreistellung.“

6. *Dem § 28d wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Familienhospizfreistellung.“

7. *Dem § 42 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

„(16) Die Änderungen des § 11 Abs. 1 lit. a und des § 15 sowie die Einfügung des § 1 Abs. 4 und der §§ 1a, 28a Abs. 6 sowie des § 28d Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 14 **Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967**

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt ist, verschwägert ist oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht.“

2. In § 58a erster Satz hat nach dem Wort „Beschlüsse“ die Wortfolge „des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes“ zu entfallen.

3. § 90 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag) und der Abschluss von Bestandverträgen als Bestandgeber mit einer unbefristeten Laufzeit oder einer solchen von mehr als 120 Monaten.“

4. § 90 Abs. 2 Z. 2 und 3 lauten:

- „2. im Fall der Z. 1 bei der Verpfändung und sonstigen Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen und im Fall der Z. 3 der Wert zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Sinne der Z. 3 erster Fall ist der gesamte Wert der Leistung und bei solchen im Sinne der Z. 3 zweiter Fall das 48-fache des monatlichen Miet- oder Pachtzinses maßgebend. Wird die ortsübliche Höhe des Miet- oder Pachtzinses wesentlich unterschritten, ist bei der Berechnung auf den ortsüblichen Zins abzustellen;
3. im Fall der Z. 2 der Wert der Einzelmaßnahme, die Annuität zwei Prozent – der gesamte den Gemeindehaushalt belastende jährliche Schuldendienst jedoch höchstens zehn Prozent – der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) des Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistung der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.“

5. Der bisherige § 108 erhält die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen des § 20 Abs. 7, des § 58a erster Satz, des § 90 Abs. 1 Z. 3 und des § 90 Abs. 2 Z. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 15 **Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976**

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976, LGBl. Nr. 40/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z. 4 wird nach dem Wort „Ehepaare“ die Wortfolge „oder Personen einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

2. Dem § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5 **Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 1 Abs. 3 Z. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 16 Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes

Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu „§ 58a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 44/2009“ folgender Eintrag eingefügt: „§ 58b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...] /2010“.*

2. *§ 6 Abs. 1 Z. 5 lautet:*

- „5. a) zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern,
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern,
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern

übertragen werden und die Übergeberin/der Übergeber ihren/seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder ihre/seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt oder“

3. *§ 8a Abs. 5 Z. 1 lautet:*

„1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährtin oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder“

4. *§ 18 Abs. 1 Z. 7 lautet:*

- „7. a) zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern oder
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/Ehegatten oder deren eingetragenen Partnerinnen/ eingetragenen Partnern

übertragen werden.“

5. *§ 26 Abs. 1 lautet:*

„(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

1. zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern oder
2. zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern oder
3. zwischen Geschwistern oder
4. zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern

abgeschlossen wird und – sofern es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt – die Übergeberin/der Übergeber ihren/seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder ihre/seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt.“

6. *Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:*

**„Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. [...]
§ 58b**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. [...] anhängigen grundverkehrsbehördlichen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. [...] abgeschlossen worden sind, sind nach den zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu behandeln.

(3) Auf die Versteigerung von Grundstücken sind die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. [...] geltenden Bestimmungen anzuwenden, wenn das Versteigerungsedikt vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. [...] erlassen worden ist. Gleiches gilt für den Rechtserwerb von Todes wegen, wenn die Erblasserin/der Erblasser vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.“

7. *Dem § 60 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 6 Abs. 1 Z. 5, des § 8a Abs. 5 Z. 1, des § 18 Abs. 1 Z. 7 und des § 26 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 58b durch die Novelle LGBL Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 17
Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991**

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, LGBL Nr. 56/1991, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 2 lit. a lautet:*

„a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers, wenn sie mit ihr/ihm in Hausgemeinschaft leben und in ihrem/seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind oder als solche in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991);“

2. *§ 18 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlbehörde. Diese besteht aus der/dem Vorsitzenden und fünf Beisitzerinnen/Beisitzern. Vorsitzende/Vorsitzender der Wahlbehörde ist die Präsidentin/der Präsident oder eine/ein von ihr/ihm zu bestellende ständige Vertreterin/zu bestellender ständiger Vertreter. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Vorstand bestellt. Auf die gleiche Weise sind fünf Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer müssen Mitglieder der Landarbeiterkammer sein.“

3. *In § 18 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „und den Bezirksverwaltungsbehörden“ gestrichen.*

4. *In § 18 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung.“ durch die Wortfolge „und deren Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger.“ ersetzt.*

5. *§ 18 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Das Wählerverzeichnis ist für eine Woche durch Anschlag im Kammeramt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

6. *§ 19 Abs. 1 dritter Satz entfällt.*

7. *§ 19 Abs. 3 entfällt.*

8. § 20 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer.“

9. In § 25 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „§§ 6 bis 14 (Abschnitt II)“ durch die Zitierung „§§ 6 bis 20“ ersetzt.

10. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen des § 2 Abs. 2 lit. a, des § 18 Abs. 1 bis 4, des § 20 und des § 25 Abs. 1 sowie der Entfall des § 19 Abs. 1 dritter Satz und des § 19 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...], in Kraft.“

Artikel 18 **Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a oder lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in Hausgemeinschaft leben; dies gilt auch für die Dauer ihres Präsenz- oder Zivildienstes; ferner Personen, die einen Betrieb gemäß lit. a oder lit. b übertragen haben und deren Ehegattinnen/Ehegatten, sowie deren eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die Betriebsnachfolgerin/der Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist. Als Familienangehörige gelten die Ehegattin, der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, die Eltern und Großeltern; dies gilt weiters auch für eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner;“

2. Dem § 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...], in Kraft.“

Artikel 19 **Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (7. STLAO-Novelle)**

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001, LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 60/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 3 „Familieneigene Dienstnehmer“ durch den Eintrag „Familieneigene Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner“ ersetzt.

2. § 3 lautet:

„§ 3 **Familieneigene Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner**

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 2 ausgenommen:

1. die folgenden familieneigenen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer:
 - a) die Ehegattin/der Ehegatte,

- b) die Kinder und Kindeskinder,
- c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter
- d) die Eltern und Großeltern,
- 2. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner

der Dienstgeberin/des Dienstgebers, wenn sie mit ihr/ihm in Hausgemeinschaft leben und in ihrem/seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(2) Auf Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nach Abs. 1 sind die §§ 14, 98 bis 141, 161 bis 164 und die Abschnitte V und VI anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 135 bis 141 auf diese Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt.“

3. *In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ehe- und Familienstand“ durch die Wortfolge „Ehe- und Personenstand“ ersetzt.*

4. *§ 31 Abs. 2 Z. 3 bis 5 lauten:*

- „3. eigene Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- 3a. Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder,
- 4. Niederkunft der Gattin oder der eingetragenen Partnerin,
- 5. Begräbnis der Gattin/des Gatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,“

5. *§ 59o Abs. 2 lautet:*

„(2) Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, Personen, die mit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten.“

6. *Dem § 59o wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein Elternteil übernehmen kann.“

7. *In § 59p wird die Wortfolge „des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten)“ durch die Wortfolge „der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten)“ ersetzt.*

8. *§ 90 Abs. 2 Z. 1 lautet:*

- „1. die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960 im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als Arbeitskraft nach § 3 Abs. 1, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat,“

9. *§ 165 Abs. 2 lautet:*

„(2) Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sind, in denen nur Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1 beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.“

10. *§ 195 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer ohne Einrechnung der Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1 beschäftigen.“

11. § 195 Abs. 3 lautet:

„(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber selbst sowie ihre/seine im Familienverband lebenden Familienangehörigen und eingetragene Partnerinnen/Partner im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes eine leitende Angestellte/ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.“

12. § 208 Abs. 3 lautet:

„(3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 13 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:

1. die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers und Personen, die mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihr/ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. in Betrieben einer juristischen Person die Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/Partner von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.“

13. Dem § 311 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 3 und 15 Abs. 1, des § 31 Abs. 2 Z. 3 bis 5, des § 59o Abs. 2, des § 59p, des § 90 Abs. 2 Z. 1, des § 165 Abs. 2, des § 195 Abs. 2 und 3 und des § 208 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 59o Abs. 9 durch LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...], in Kraft.“

Artikel 20 **Änderung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993**

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 9 lit. a lautet:

„a) der Ehegatte (die Ehegattin), der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin),“

2. § 2 Z. 10 lit. a dritter Spiegelstrich lautet:

„- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,“

3. § 2 Z. 10 lit. b dritter Spiegelstrich lautet:

„- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,“

4. § 2 Z. 10 lit. c neunter Spiegelstrich lautet:

„- gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft festgesetzte Unterhaltsleistungen, die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber geleistet werden,“

5. § 2 Z. 13 lit. a lautet:

„a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder oder eine eingetragene Partnerschaft, wenn beide Ehegatten oder beide eingetragene Partnerinnen bzw. Partner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;“

6. § 7 Abs. 4 Z. 4 lautet:

„4. Mieterinnen bzw. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegattinnen bzw. Ehegatten, Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten und eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern.“

7. § 53 Abs. 2a lautet:

„(2a) Einer Zustimmung des Landes nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002) an die Ehegattin bzw. an den Ehegatten oder an die eingetragene Partnerin bzw. an den eingetragenen Partner,

2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe an die frühere Ehegattin bzw. an den früheren Ehegatten oder

3. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse bei der Auflösung oder Nichtigklärung der eingetragenen Partnerschaft an die frühere eingetragene Partnerin bzw. an den früheren eingetragenen Partner

übertragen wird. Bei einer sonstigen Übertragung von geförderterten Objekten oder von Teilen von solchen an im selben Haushalt lebende nahe stehende Personen entfällt die Prüfung des Familieneinkommens.“

8. Dem § 56 wird folgender Abs. [...] angefügt:

„([...]) Die Änderungen des § 2 Z. 9 lit. a, des § 2 Z. 10 lit. a dritter Spiegelstrich, des § 2 Z. 10 lit. b dritter Spiegelstrich, des § 2 Z. 10 lit. c neunter Spiegelstrich, des § 2 Z. 13 lit. a, des § 7 Abs. 4 Z. 4 und des § 53 Abs. 2a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 21 **Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes**

Das Steiermärkische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) ist nur die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner vorhanden, so gilt diese/dieser als alleinstehend Unterstützte/Unterstützter;“

2. Die Überschrift des § 22 lautet: „Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und Gestaltung der Freizeit“.

3. § 22 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Menschen mit Behinderung, die von ihren Familienmitgliedern oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern ständig betreut werden, ist zur Entlastung der Angehörigen stundenweise Hilfe durch einen Familientlastungsdienst zu gewähren.

(2) Die Hilfe durch Freizeitassistenz hat die Aufgabe, stundenweise an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung, seine Familie oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner nicht in der Lage sind.“

4. Die Überschrift des § 29 lautet: „Höhe der Hilfe zum Wohnen und der Hilfen zur Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und zur Gestaltung der Freizeit“.

5. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom monatlichen Entgelt für die Hilfen gemäß Abs. 1 haben der Mensch mit Behinderung, seine Ehegattin/sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin/sein eingetragener Partner oder seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung einen Anteil von 10 % selbst zu tragen.“

6. § 35 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) dies zu Härten für den Menschen mit Behinderung führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner Familie oder seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners gefährden würde oder“

7. § 56 lautet:

„§ 56

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

8. Dem § 59 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen des § 12 Abs. 2 lit. a, der Überschriften der §§ 22 und 29, des § 22 Abs. 1 und 2, des § 29 Abs. 2, des § 35 Abs. 2 lit. b und des § 56 durch die Novelle LGBI. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Stmk. Pflegeheimgesetzes 2003

Das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003, LGBI. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Einem Haushaltsverband angehörig sind Personen, die dort seit mehr als drei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner, Eltern und deren Vorfahren sowie Kinder und deren Nachfahren gelten auch dann als dem Haushaltsverband angehörig, wenn die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts drei Jahre unterschreitet.“

2. Die Überschrift von Teil G lautet: „Schlussbestimmungen“.

3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des § 2 Abs. 4 und der Überschrift von Teil G sowie die Einfügung des § 23a durch die Novelle LGBI. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 23 **Änderung des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999**

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 58 lautet:

„§ 58 **Fortbetriebsrechte**

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tode der Inhaberin/des Inhabers im Erbwege auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder auf die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner oder auf Nachkommen übergeht, kann für deren Rechnung bei Nachkommen bis zu deren Großjährigkeit, auf Grund der der Inhaberin/dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einer geeigneten ärztlichen Leiterin/einem geeigneten ärztlichen Leiter (§ 10 Abs. 2) fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach der Einantwortung anzuzeigen. Steht eine/einer der Nachkommen in ärztlicher Berufsausbildung, so kann das Fortbetriebsrecht über deren/dessen Antrag von der Landesregierung bis zum Abschluss jener Ausbildung, die sie/ihn zur Leitung der Anstalt berechtigt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres verlängert werden.

(2) Während einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurses oder Ausgleichsverfahrens, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung können private Krankenanstalten auf Grund der der Inhaberin/dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einer geeigneten ärztlichen Leiterin/einem geeigneten ärztlichen Leiter gegen Anzeige an die Landesregierung fortbetrieben werden.“

2. Dem § 68 a wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die Änderung des § 58 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 24 **Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes**

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11 **Fortbetriebsrecht**

(1) Das Recht, die einer anderen Person erteilte Dauerbewilligung nach deren Ableben weiter auszuüben (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Bewilligungsinhaberin/dem Bewilligungsinhaber;
2. der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten oder der/dem eingetragenen Partnerin/Partner, in deren/dessen rechtlichen Besitz das Unternehmen der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers durch Rechtsnachfolge von Todes wegen oder Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 Kindern, Wahlkindern und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Steht das Fortbetriebsrecht mehreren natürlichen Personen gemeinsam oder einer Person zu, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt, ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer nach § 13 zu bestellen.

(3) Die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung des Fortbetriebsrechts ist der Bewilligungsbehörde binnen 2 Monaten nach Beendigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft anzuzeigen.“

2. § 33 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. den Vornamen und den Familien- oder Nachnamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) der Veranstalterin/des Veranstalters, allenfalls auch der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;“

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Änderungen der §§ 11 und 33 Abs. 1 Z. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 25 **Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992**

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 1 lautet:

„(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die/der Wahlberechtigte von ihrem Ehepartner/seiner Ehepartnerin, von ihrer eingetragenen Partnerin/von seinem eingetragenen Partner, einem volljährigen Familienangehörigen oder von ihrem Lebenspartner/von seiner Lebenspartnerin vertreten wird, diese Person einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen.“

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist eine Tourismusinteressentin/ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern, von familieneigenen Arbeitskräften oder von eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu werten.“

3. Dem § 43 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Änderungen des § 14a Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 26 **Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2000**

Das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2000, LGBl. Nr. 17/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner, in deren/dessen rechtlichen Besitz die Tanzschule auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,“

2. Dem § 26a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 8 Abs. 1 Z. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 27 **Änderung des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes 1983**

Das Steiermärkische Lichtspielgesetz 1983, LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) wenn die Bewilligung nach dem Tod der Inhaberin/des Inhabers durch die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner ausgeübt wird und diese/dieser nicht selbst die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 nachweisen kann sowie“

2. § 5 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Nach dem Tode einer Bewilligungsinhaberin/eines Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung durch die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten während des Witwen- oder Witwerstandes oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner bis zur Eintragung einer neuen Partnerschaft oder bis zur Verehelichung sowie durch die erbberechtigten Nachkommen der/des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgeübt werden, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf erlischt und ihrer Verlängerung Hindernisse entgegenstehen.

(6) Wenn die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber sowohl eine Ehegattin/einen Ehegatten oder eine eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn die Erblasserin/der Erblasser nicht anderes verfügt hat, das Recht zur Ausübung der Bewilligung diesen Personen gemeinsam zu.“

3. Die Abschnittsbezeichnung des VI. Abschnitts „Übergangs- und Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „Geschlechtsspezifische Bezeichnungen, Übergangs- und Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ ersetzt.

4. Im VI. Abschnitt wird vor dem § 40 folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

5. § 44 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 44 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen des § 5 Abs. 3 lit. c, des § 5 Abs. 5 und 6 sowie der Abschnittsbezeichnung des VI. Abschnitts und die Einfügung des § 39a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 28 **Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997**

Das Steiermärkische Schischulgesetz 1997, LGBl. Nr. 58/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die Bewilligung nach dem Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe/Witwer, hinterbliebene eingetragene Partnerin/hinterbliebener eingetragener

Partner, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Fällt der Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, hinterbliebene eingetragene Partnerin/hinterbliebener eingetragener Partner, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen von der Landesregierung verlängert werden. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist nicht erforderlich, wenn eine der hinterbliebenen Personen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen. Die Bewilligung erlischt endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts.“

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des § 8 Abs. 3 lit. a und des § 9 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005

Das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. Urkunden, die dem Nachweis über Vorname und Familien- oder Nachname der Person, über ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,“

2. § 51 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin/dem überlebenden eingetragenen Partner, in deren/dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin/des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,“

3. § 52 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin/des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch die Ehegattin/den Ehegatten oder die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner ist von dieser/diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von deren gesetzlichen Vertreterin/gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten sowie der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners endet spätestens mit deren/dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt die Konzessionsinhaberin/der Konzessionsinhaber sowohl eine fortbetriebsberechtigte Ehegattin/einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten oder eine fortbetriebsberechtigte eingetragene Partnerin/einen fortbetriebsberechtigten eingetragenen Partner als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Die fortbetriebsberechtigte Ehegattin/Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte, die fortbetriebsberechtigte eingetragene Partnerin/der fortbetriebsberechtigte eingetragene Partner und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der

Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist die/der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für sie/ihn nur ihre gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.“

4. *Dem § 69 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen des § 45 Abs. 2 Z. 1, des § 51 Abs. 1 Z. 2 und des § 52 Abs. 3 bis 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 30 **Änderung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung**

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. *§ 23 lautet:*

„5. Angehörige § 23

(1) Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige/Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z. 3 gilt für eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige/Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.“

2. *Nach § 245 wird folgender 245a eingefügt:*

„Geschlechtsspezifische Bezeichnungen § 245a

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

Artikel 2

„Die Änderung des § 23 sowie die Einfügung des § 245a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 31 **Änderung der Gemeindewahlordnung Graz 1992**

Die Gemeindewahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 21, 28 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Z. 3, § 35 Abs. 3, § 59 Abs. 1, § 84 Abs. 3 und 4 Z. 3 und in § 88d Abs. 1 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname“ bzw. „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familiennamen oder Nachnamen und Vorname“ jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*
2. *In § 35 Abs. 2 Z. 2 und § 84 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „Familiennamens oder Nachnamens und Vornamens“ jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*
3. *In § 61a Abs. 1 wird das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*
4. *§ 103 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 103 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Änderungen der §§ 21 und 28 Abs. 3, des § 35 Abs. 2 Z. 2 und 3, des § 35 Abs. 3, des § 59 Abs. 1, des § 61a Abs. 1, des § 84 Abs. 3 und 4 Z. 2 und 3, des § 88d Abs. 1 sowie der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“*
5. *In den Anlagen 1, 2, 4, 5, 6 und 8 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familiennamen oder Nachnamen und Vorname“ jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*
6. *In der Anlage 3 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

Artikel 32 **Änderung des Steiermärkischen Kontrollinitiativgesetzes**

Das Steiermärkische Kontrollinitiativgesetz, LGBl. Nr. 22/1990, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*
2. *Dem § 9 wird folgender § 9a angefügt:*

„§ 9a **Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 4 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 33 **Änderung des Stmk. Landespersonalvertretungsgesetzes 1999**

Das Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 64/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. *In § 38 Abs. 6 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

2. *Dem § 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderung des § 38 Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 34 **Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes**

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 16 und 18 wird das Wort „Familienstandes“ durch das Wort „Personenstandes“ ersetzt.*

2. *Dem § 26a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Änderungen der §§ 16 und 18 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 35 **Änderung des Steiermärkischen Wettgesetzes**

Das Steiermärkische Wettgesetz, LGBl. Nr. 79/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In § 11 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

2. *§ 19a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 19a wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 11 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Artikel 36 **Änderung des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes**

Das Steiermärkische Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 16/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 4 Z 3 lautet:*

„3. Jegliche Art der Werbung für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen auf Plakatflächen, in Radio und Fernsehen sowie im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen.“

2. *In § 4 Abs 4 Z. 1 und § 10 Abs 2 Z. 3 lit. a wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

3. *§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:*

„a) Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen entgegen § 3 Abs. 4 Z. 2 und 3 kennzeichnet oder bewirbt,“

4. *Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:*

**„§ 16b
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr.**

„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. angebrachte Plakatwerbung für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen muss bis längstens 3 Monate nach Inkrafttreten der Novelle entfernt werden.“

5. *Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen der §§ 3 Abs. 4 Z 3, 4 Abs. 4 Z. 1, 10 Abs. 2 Z. 3 lit. a, 15 Abs. 1 Z 2 lit. a und die Einfügung des § 16b durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Artikel 37
Änderung des Gesetzes, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird**

Das Gesetz, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBl. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vornamen und Familien- oder Nachnamen“ und das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.*

2. *§ 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 23 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 12 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“